

Klarstellungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Fürth

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Jung
Königsstraße 88, 90762 Fürth

und

der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Thomas Jung (Oberbürgermeister der Stadt Fürth),
Königsstraße 88, 90762 Fürth

Präambel

Seit der Gründung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth (im Folgenden auch „Stiftung“) im Jahr 1950 wird diese als kommunale Stiftung von der Stadt Fürth verwaltet. Die Aufgabe aus der Zweckbestimmung der Stiftung, ein Altenheim zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, wird seitdem von Stiftung und Stadt gemeinsam wahrgenommen.

Um der Stiftung die Konzentrierung auf ihre eigentliche Stammaufgabe (Erhaltung des Stiftungsvermögens, Förderung der Altenhilfe) zu ermöglichen und um für sich selbst die kommunale Aufgabe der Altenversorgung in einem geklärten Umfeld wahrnehmen zu können, gründete die Stadt Fürth im Jahr 2007 das städtische Sondervermögen „Städtisches Altenpflegeheim“ (im Folgenden auch „SAh“), das seit 01.01.2008 in der Rechtsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Sinne des Art. 88 Abs. 6 GO geführt wird. Dieses erhielt die Aufgabe, getrennt von der Stiftung für diese den Betrieb des Altenpflegeheims zu übernehmen.

Faktisch hatte die Stadt den Betrieb schon seit Beginn inne. Als Beleg hierfür gilt die Tatsache, dass alle Arbeitsverträge und Dienstverhältnisse für das Heimpersonal mit der Stadt abgeschlossen wurden beziehungsweise die Stadt als Dienstherr fungierte. Die Heimverträge wurden zwischen den Heimbewohnern und der Stadt abgeschlossen. Ebenso wurden Versorgungsverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie Vergütungsvereinbarungen zwischen den Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe mit der Stadt verhandelt und abgeschlossen. Es gab jedoch trotz der gelebten Verhältnisse bis dato keine klare Differenzierung der Sphären „1848er Gedächtnisstiftung“ und „Altenpflegeheim/Stadt“. Die nötige Trennung der Sphären erfolgte durch deren Vollzug zum 01.01.2008.

Die vorliegende Klarstellungsvereinbarung dient der vertraglichen Sicherung der Aufteilung des bisherigen Vermögens, welches sich vor der Sphärentrennung nicht eindeutig definiert zwischen den beiden Sphären bewegte. Faktisch waren die Verhältnisse aber bereits seit Beginn so gestellt, wie es sich in dieser Vereinbarung darstellt. Es handelt sich im Folgenden also nicht um die Übertragung von Vermögen, die einen Kauf- oder Überlassungsvertrag erfordern würde, sondern um eine Klarstellung der Vermögensaufteilung in Stiftungsvermögen und Betriebsvermögen der Stadt und somit um eine Dokumentation der seit Beginn so gelebten Wirklichkeit.

(1) Ausgangslage / Grundlagen

Auf Grund der zum 01.01.2008 vollzogenen Sphärentrennung zwischen Stiftung und SAh ist es nötig geworden, alle Vermögensgegenstände und wirtschaftlich bedeutsamen Positionen (wie Kapital und Verbindlichkeiten), die bislang innerhalb der Vermischung beider Sphären verortet waren, einer klaren Trennung zu unterwerfen und den jeweiligen Sphären zuzuordnen.

Maßgebliche Grundlage der Aufteilung ist der Zusammenhang mit der Immobilie „Altenheim“ als solcher sowie der Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Stiftung. In diesem Vertrag sind diese Zuordnungen geregelt. Bezüglich des SAh handelt es sich dabei maßgeblich um bewegliches Vermögen und geringwertige Wirtschaftsgüter, die nicht im Zusammenhang mit der Immobilie „Altenheim“ stehen, sondern mit dem Alten- und Pflegeheimbetrieb.

Ausdrücklich aus dieser Vereinbarung ausgenommen sind die Überlassungs- und Nutzungsverhältnisse des Bauwerks „Altenheim“ als solches, auf den dazu gehörigen Pachtvertrag wird verwiesen. Ebenso Gegenstand anderer Vereinbarungen sind sämtliche Leistungsbeziehungen zwischen Stiftung und SAh, die in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden sollen.

(2) Vereinbarung über Vermögenszuordnung

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zuordnung der Vermögensgegenstände und Positionen unter Beachtung der Ausnahmen aus Nr. 1 dieses Vertrags gemäß der als Anlage zu diesem Vertrag beiliegenden Eröffnungsbilanzen der Stiftung und des SAh des Jahres 2008.

Die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den Eröffnungsbilanzen erfolgt nicht im Zuge einer Vermögensübertragung von einer Sphäre auf die andere, sondern stellt eine Verknüpfung der bestehenden, bereits getrennten Gegebenheiten mit den jeweiligen Buchwerten nach Bilanz dar.

Mit der Zuordnung nach der Eröffnungsbilanz für das Städtische Altenpflegeheim weist dieses zum Zeitpunkt des Vollzugs der Sphärentrennung negatives Eigenkapital auf. Hintergrund hierfür ist der tendenziell defizitäre Betrieb des Altenheims, dessen Verluste in den Vorjahren aufgelaufen waren und insoweit als Defizit der Sphäre „Stadt“ anzusehen sind. Es handelt sich somit insoweit nicht um die Ausstattung eines neu gegründeten städtischen Betriebs mit negativem Stammkapital, sondern um eine Dokumentation der faktisch bereits bestehenden Verhältnisse. Auf Grund § 10 Abs. 2 WKPV ist die Stadt Fürth zudem verpflichtet, aufgelaufene Verluste nach einem gewissen Zeitablauf auszugleichen, es handelt sich folglich in der Gesamtsicht auch nicht um die Auslagerung von städtischen Verlusten auf einen vom Kernhaushalt getrennten Betrieb.

(3) Weitere Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Passagen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit im Gesamten nicht, sofern dadurch nicht der Zweck des Vertrags beeinträchtigt wird. Unwirksame Klauseln sind so zu ersetzen, dass nach den allgemein gültigen Interpretationsregeln der Sinn des Vertrags nicht verändert wird.

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für die Änderungen des Schrifterfordernisses selbst.

Anlage 1 zu TOP „Klarstellungsvereinbarung“:

Klarstellungsvereinbarung zur Vermögensaufteilung zwischen 1848er Gedächtnisstiftung Fürth und Stadt Fürth (SAh)

Fürth, den _____

Fürth, den _____

Stadt Fürth

1848er Gedächtnisstiftung

**(Anlagen: Eröffnungsbilanzen der 1848er Gedächtnisstiftung und des Städtischen
Altenpflegeheims zum 01.01.2008)**